

Zutreffendes ankreuzen
Nichtzutreffendes streichen .../..

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

- Wahl zum Stadtbezirksrat -

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl zum Stadtbezirksrat unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Braunschweig, den 29. Juni 2011

(Der Wahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der Partei/~~der Wählergruppe~~/des Einzelwahlvorschlags **Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen - PIRATEN Niedersachsen**

bei der Wahl zum Stadtbezirksrat am 11. September 2011

im Stadtbezirk **323 - Wenden-Thune-Harxbüttel**

(Nummer und Name)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.
(Bei Selbstabholung den Satz bitte streichen.)

Braunschweig, den 2011

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.
 besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO) und in dem oben bezeichneten Stadtbezirk am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Braunschweig, den 2011

(Dienstiegel)

Stadt Braunschweig

(Handschriftliche Unterschrift)